Abzeichnung

Bebauungsplan XII-24

für das Gelände
zwischen
Finckensteinallee, Berner Straße,
Altdorfer Straße und Carstennstraße
und für die Verbreiterung der Finckensteinallee
zwischen Carstennstraße und Berner Straße
im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:4000

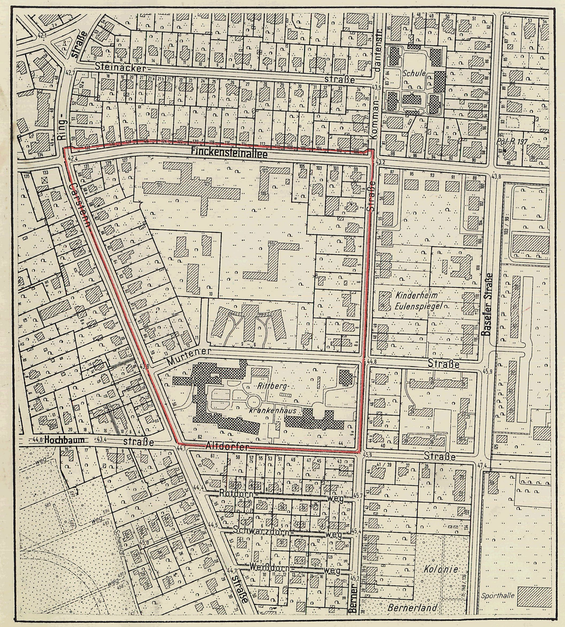

XII-24

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (0,7)
- Offene Bauweise — o
- Baugrenze § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

- Stellplatz mit Zahl der Ebenen — St 1

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 7. Dezember 1967

Bezirksamt Steglitz — Vermessungsamt — Fiéra, i.V. Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Stadtplanungsamt — Krings, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21.2.1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. April 68 bis 16. Mai 68 öffentlich ausgelegt.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 15. 7. 1970
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Berlin-Steglitz, den 21. Mai 1968
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Krings
Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 16. Dezember 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 9. 1. 1970 für Berlin auf S. 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Carstennstraße, der Berner Straße, der Finckensteinallee und der Murtener Straße - ausgenommen die Grundstücke Finckensteinallee 103/125, und die Gemeinbedarfsflächen - Berner Straße 3 beträgt die Bebauungstiefe 20.0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann* zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche a-b-c-d darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

* unbeschadet der bauaufsichtsrechtlichen Abstandvorschriften bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen